

STEUER BLICK

09/24

+ Express-Steuererklärung:
Schnell und einfach
mit Pauschalen

buhl

www.buhl.de/steuer

STEUERN CLEVER GESTALTEN



Liebe Leserinnen und Leser,

der Herbst steht vor der Tür und bringt Bewegung – in die Natur und ins Leben. Diese Veränderungen bieten Chancen, und genau darum geht es in dieser Ausgabe des Steuer-Blick. Ob Ihre Kinder den Sprung ins Studium wagen oder der Ruhestand näher rückt: Eine gute Vorbereitung in die neue Lebensphase spart Zeit – und oft auch Geld. Mit den Tipps in dieser Ausgabe wollen wir Sie dabei unterstützen, Ihre steuerliche Planung optimal zu gestalten.

Ein weiteres zentrales Thema dieser Ausgabe sind die geplanten Neuerungen im Steuerrecht. Welche Änderungen könnten möglicherweise noch in diesem Jahr beschlossen werden? Wir werfen einen Blick in die Zukunft und geben Ihnen einen umfassenden Ausblick auf die Entwicklungen, die Sie voraussichtlich im kommenden Jahr im Steuerrecht begleiten werden.

Genießen Sie die letzten warmen Tage des Spätsommers. Bleiben Sie gut informiert – und machen Sie das Beste aus dieser Jahreszeit.

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Olesja Hess

Inhalt

Steuertipps für Auszubildende und Studenten

› Seite 4

Mit Pauschalen zur Express-Steuererklärung

› Seite 8

Aus für das Dezember-Leasing-Modell

› Seite 11

Steuerpflicht im Ruhestand

› Seite 13

Ausblick: Das soll sich bei der Steuer ab 2024 ändern

› Seite 16

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Grundsteuer: Finanzamt bestätigt Auffassung des BFH

Neue Grundsteuer im Bundesmodell: Eigentümer können mit einem Gutachten einen um mindestens 40 Prozent zu hohen Grundsteuerwert anfechten (wir berichteten in Ausgabe 8/2024). Die Finanzverwaltung schließt sich nun mit einem Erlass vom 24.6.2024 (BStBl. I 2024, 1073) der Entscheidung des Bundesfinanzhofs an.



Pflanzliche Milchalternativen: Kein ermäßigter Steuersatz

Milchersatzprodukte wie Soja- und Haferdrinks unterliegen laut Finanzgericht Baden-Württemberg nicht der ermäßigten Besteuerung. Somit wird der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent fällig (1 K 232/24).



Steuererklärung ohne Kinder-ID möglich

Eltern können ihre Steuererklärung ab sofort wieder elektronisch einreichen, ohne die Steuer-ID ihrer Kinder angeben zu müssen. Die Regelung, die viele Eltern vor Probleme gestellt hat, wurde vorerst aufgehoben.



Wohngeld-Erhöhung beschlossen

Die Bundesregierung hat eine 15-prozentige Erhöhung des Wohngelds ab 2025 beschlossen, was für 1,9 Millionen Empfänger etwa 30 Euro mehr pro Monat bedeutet. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und
Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





STEUERTIPPS FÜR AUSZUBILDENDE UND STUDENTEN

Wie schnell doch die Zeit vergeht. Eben noch eingeschult, schon hat der Nachwuchs den lang ersehnten Schulabschluss in der Tasche. Auf in die große weite Welt – Ausbildung oder Studium warten. Und das kostet. Zum Glück bleibt man nicht auf allen Ausgaben sitzen. Denn mit der Steuererklärung bekommt man mit etwas Wissen einen großen Teil zurück.

Wann ist die Steuererklärung Pflicht?

Studenten und Azubis sind meistens nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Liegt das jährliche zu versteuernde Einkommen jedoch über dem Grundfreibetrag liegt (2024: 11.604 Euro, voraussichtlich sogar 11.784 Euro; 2023: 10.908 Euro), besteht möglicherweise eine gesetzliche Pflicht zur Abgabe. Dazu zählen neben einer Ausbildungsvergütung auch Einkünfte als Werkstudent, oder aus einer selbstständigen Tätigkeit. >



Aber – eins nach dem anderen:

Macht Ihr Kind eine duale Ausbildung oder ein duales Studium, zählt die Ausbildungsvergütung zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Einkommensteuer wird dann über die monatliche Lohnsteuer direkt vom Arbeitgeber einbehalten. Bei vielen Azubis ist der Arbeitslohn allerdings nicht sonderlich hoch – Lohnsteuer fällt dann gar nicht an.

Es lohnt sich dann ein Blick in die jährliche Lohnsteuerbescheinigung, die der Ausbildungsbetrieb zu Beginn des nächsten Jahres aushändigt. Generell gilt: nur die Lohnsteuer, die auch ans Finanzamt abgeführt wurde, kann man sich über die Steuererklärung zurückholen.

Manche Studenten oder Azubis beginnen auch schon in jungen Jahren mit einer selbstständigen Tätigkeit. Hier gilt die Regel, dass neben einer nichtselbstständigen Tätigkeit zusätzliche Einkünfte bis zu 410 Euro pro Jahr steuerfrei sind. Ist es mehr, muss eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Einkünfte insgesamt über dem Grundfreibetrag liegen.

Ein zusätzlicher Minijob über die Minijobzentrale ist immer steuerfrei – denn der Arbeitgeber zahlt pauschal die Einkommensteuer. Die Einkünfte aus einem Minijob müssen auch nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden sind bis zu 1.000 Euro im Jahr steuerfrei. Aber hat man den Banken oder anderen Kreditinstituten keinen Freistellungsauftrag erteilt, führen sie automatisch 25 Prozent Abgeltungssteuer plus Soli und ggf. Kirchensteuer ans Finanzamt ab. Diese Beträge kann man sich dann unter Umständen vom Finanzamt wiederholen – indem man eine Steuererklärung abgibt.

Wieviele Euro bekommt mein Kind zurück?

Das kann pauschal nicht gesagt werden. Für das Jahr 2020 haben in Deutschland 14,9 Millionen Personen freiwillig ihre Steuererklärung abgegeben. Davon haben rund 12,6 Millionen eine Steuererstattung erhalten – im Durchschnitt waren es 1.063 Euro*.

Mit **WISO Steuer** liegt die durchschnittliche Erstattung sogar bei **1.674 Euro!** Bei Studenten oder Azubis ist die Erstattung zwar oft niedriger, dennoch lohnt es sich, eine Steuererklärung abzugeben. Denn für die Ausbildung können viele Ausgaben entweder vollständig oder über Pauschalen steuerlich abgesetzt werden.

Verlust heute, Vorteile morgen

Eine Steuererklärung kann sich für Studenten und Azubis lohnen. Da ein Studium oder eine Ausbildung mit vielen Kosten verbunden ist, können diese Ausgaben von der Steuer abgesetzt werden, was sich vor allem in der Zukunft vorteilhaft auswirken kann. Dies hängt vor allem davon ab, ob es sich um die Erst- oder Zweitausbildung des Kindes handelt.

Ausgaben für eine Erstausbildung (Erststudium oder Ausbildung außerhalb einer Angestelltentätigkeit) können nur bis zu einem Betrag von 6.000 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei zusammenveranlagten Ehepartnern in Ausbildung darf jeder für sich den Höchstbetrag beanspruchen, zusammen also 12.000 Euro.

Für viele Studenten geht der Sonderausgabenabzug jedoch ins Leere, da sie keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte haben. Außerdem wirken sich die Sonderausgaben nur in dem Jahr aus, in dem sie angefallen sind. Verlustvorträge auf spätere Jahre sind nicht möglich.

Kosten für eine Zweitausbildung (z. B. Masterstudium nach Bachelorabschluss) gelten dagegen als Werbungskosten. Dies gilt auch, wenn die Erst- oder Zweitausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert wird. So auch für Azubis, die bei einem Unternehmen ausgebildet werden und eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Ausgaben sind dann in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. Übersteigen sie jedoch das zu versteuernde Einkommen, entsteht ein Verlustvortrag. Dieser kann dann in späteren Jahren bei höheren Einkünften genutzt werden. Bei einem späteren Berufseinstieg kann der Verlust aus den Studienjahren mit zukünftigen Einkünften verrechnet werden, was zu einer Steuererstattung führt. Zuvor müssen aber die Verluste in Steuererklärungen eingetragen werden. Das Finanzamt stellt dann im Steuerbescheid einen Verlust fest. ➤

*Quelle: [Statistisches Bundesamt](#)

Welche Ausgaben sind absetzbar?

Als Student oder Auszubildender gibt es verschiedene Ausgaben, die von der Steuer abgesetzt werden können. Hierunter fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. dem Studium in Zusammenhang stehen und hierfür notwendig sind.



**Checkliste
herunterladen** 
DOWNLOAD

Wichtig:

Es ist wichtig, alle Belege und Nachweise für die absetzbaren Ausgaben aufzubewahren, da diese im Falle einer Überprüfung durch das Finanzamt vorgelegt werden müssen.

Welche Pauschalen gibt es?

Studenten und Azubis können auch von verschiedenen Pauschalen und Freibeträgen profitieren, die ihre Steuerlast mindern können. Hier sind die wichtigsten:

1. Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag ist der Betrag, bis zu dem das Einkommen steuerfrei bleibt. Er liegt im Jahr 2024 bei 11.604 Euro (soll rückwirkend auf 11.784 Euro erhöht werden). Liegen die Jahreseinkünfte eines Studenten oder Azubis unter diesem Betrag, fällt keine Einkommensteuer an.

2. Werbungskostenpauschale

Im Jahr 2024 beträgt sie 1.230 Euro. Wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden, können Studenten diesen Pauschbetrag nutzen. Er deckt beispielsweise Kosten für Fachliteratur, Arbeitsmittel oder Fahrten zur Universität ab.

3. Sparerpauschbetrag

Für Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden gibt es den Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro für Singles und 2.000 Euro für Verheiratete. Erträge bis zu diesem Betrag bleiben steuerfrei.

4. Pauschbetrag für Sonderausgaben

Der Pauschbetrag für Sonderausgaben beträgt 36 Euro für Singles und 72 Euro für Verheiratete und kann ohne Nachweis für allgemeine Sonderausgaben wie Spenden und Kirchensteuer angesetzt werden.

5. Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 Euro pro Kilometer für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Universität oder Ausbildungsstätte. Ab dem 21. Kilometer erhöht sie sich auf 0,38 Euro.

6. Dienstreisen

Für die Wege zur Berufsschule oder Fahrten, die nicht zur sogenannten ersten Tätigkeitsstätte (Ausbildungsbetrieb) gefahren werden, können die tatsächlichen Fahrtkosten angesetzt werden. Mit dem Auto beispielsweise für den Hin- und Rückweg jeweils 0,30 Euro pro Kilometer. Ist man länger als 8 Stunden unterwegs, gibt es auch 14 Euro an Verpflegungsmehraufwand.

7. Pauschbetrag für Arbeitsmittel

Für viele kleine Ausgaben (Stifte, Blöcke) kann in der Steuererklärung eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 110 bzw. 103 Euro eingetragen werden (Höhe variiert je nach Bundesland). Ein Rechtsanspruch besteht dafür jedoch nicht, denn es handelt sich um eine Nichtaufgriffsgrenze für das Finanzamt. Gibt man zusätzliche Kosten, zum Beispiel für Laptop, Bücher usw. an, streicht das Finanzamt manchmal die Pauschale.

Weitere Besonderheiten für Werkstudenten und Nebenjobber

1. Werkstudentenregelung:

Werkstudenten sind von der Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit, wenn sie höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten. Die Rentenversicherungsbeiträge sind jedoch weiterhin zu zahlen.

2. Minijobs:

Bei einem Einkommen bis 538 Euro im Monat (Mini-job-Grenze) fallen für den Beschäftigten keine Steuern an, solange keine weiteren Einkünfte bestehen, die die Steuerpflicht auslösen könnten. Bei den Sozialabgaben müssen Minijobber nur einen Beitrag zur Rentenversicherung einzahlen. ➤

3. Midijobs:

Bei einem Einkommen zwischen 538,01 Euro und 2.000 Euro im Monat (Gleitzone oder Midijob) gelten reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Die Steuerlast bleibt gering und erhöht sich progressiv mit steigendem Einkommen.

Einkommen aus Ferienjobs sind steuerfrei, wenn sie unter dem Grundfreibetrag bleiben. Bei Einmalzahlungen können Steuerfreibeträge auf Antrag beim Finanzamt berücksichtigt werden.

5. Steuerfreie Einkünfte:

Stipendien, die für Forschung und Lehre gewährt werden, sind in der Regel steuerfrei. BAföG-Leistungen sind ebenfalls steuerfrei und müssen nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

Wichtiges rund ums Kindergeld

Kindergeld wird in der Regel bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Für Studenten und Auszubildende kann das Kindergeld jedoch bis zum 25. Lebensjahr weitergezahlt werden.

Solange das Kind sich in der Erstausbildung (einschließlich Studium) befindet, besteht Anspruch auf Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei einer Zweitausbildung (z. B. ein zweites Studium oder eine parallele Berufsausbildung neben dem Studium) wird der Kindergeldanspruch überprüft. Ist es eine einheitliche Ausbildung, wie ein auf dem Bachelor aufbauender Master, gibt es weiter Kindergeld.

Wichtig ist, dass in diesem Fall keine wesentliche Erwerbstätigkeit vorliegt. Eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche kann dazu führen, dass der Anspruch auf Kindergeld entfällt.

Wieviel das Kind verdient, ist egal. Früher noch gab es eine Einkommensgrenze, diese wurde jedoch 2012 abgeschafft. Wichtig ist nur, dass das Kind sich in Ausbildung, Studium oder einem anerkannten Übergangszeitraum befindet.

In Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (z. B. zwischen Schulabschluss und Studienbeginn) besteht weiterhin Anspruch auf Kindergeld, allerdings maximal für 4 Monate. Auch bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss der Ausbildung können Eltern für ihr Kind unter bestimmten Bedingungen bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld erhalten, wenn das Kind bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist.

Wichtig:

Es ist wichtig, dass der Kindergeldantrag rechtzeitig gestellt und regelmäßig überprüft wird, insbesondere bei Veränderungen wie Studienwechsel, Ausbildungsabbruch oder längeren Unterbrechungen. Die Familienkasse kann regelmäßig Nachweise über den Ausbildungsstand, Studienbescheinigungen oder Einkommensnachweise anfordern.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



MIT PAUSCHALEN ZUR EXPRESS-STEUERERKLÄRUNG

Alle Steuerzahler. Nutzen Sie Pauschalen, um Ihre Steuerlast zu senken – einfach und ohne komplizierte Nachweise. Hier finden Sie die wichtigsten Pauschalen im Überblick und erfahren, wie Sie diese optimal in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen können.

Was sind Pauschalen eigentlich?

Pauschalen, auch Pauschbeträge genannt, sind feste Beträge, die Sie in Ihrer Steuererklärung angeben können, ohne Belege einreichen zu müssen. Sie decken typische Ausgaben wie Arbeitswege oder Verpflegungsmehraufwand ab und erleichtern so die Steuererklärung. Das Besondere: Auch wenn Ihre tatsächlichen Ausgaben niedriger sind, können Sie den vollen Pauschbetrag nutzen. Bei höheren Kosten können Sie stattdessen die tatsächlichen Ausgaben ansetzen – dann allerdings mit Nachweisen.

Neben Pauschalen gibt es sogenannte Nichtbeanstandungsgrenzen. Diese Kulanzregelungen erlauben es dem Finanzamt, kleine Beträge ohne

Kurz & knapp

Pauschalen sind gesetzlich festgelegt, es gibt außerdem weitere Kulanzregelungen

Dank Pauschalen ist es nicht nötig, Kosten einzeln nachzuweisen

WISO Steuer berücksichtigt alle möglichen Pauschalen für die höchstmögliche Erstattung



genaue Prüfung zu akzeptieren. Allerdings sind diese Grenzen (im Gegensatz zu den Pauschalen) nicht gesetzlich festgelegt und bieten daher keinen Rechtsanspruch.

Die wichtigsten Pauschalen im Überblick

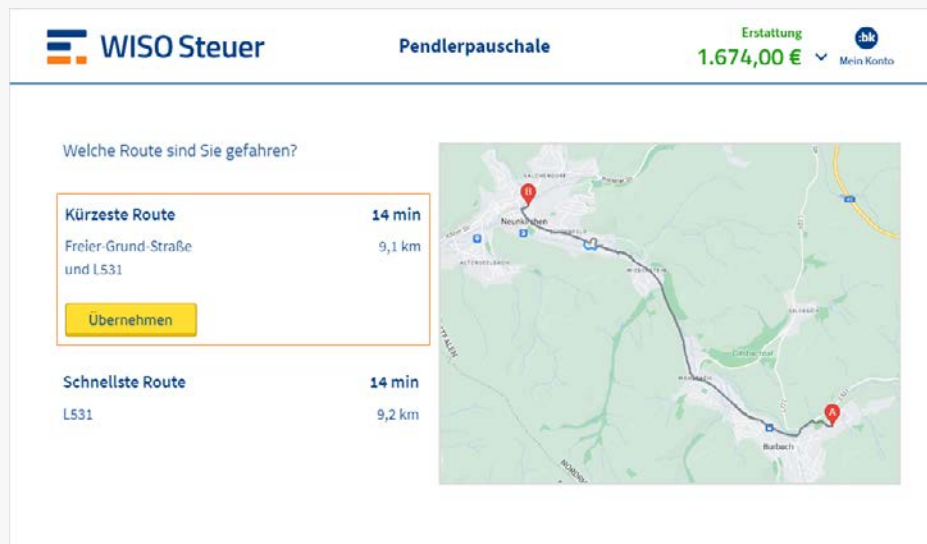
Pauschalen rund um den Job

Mit der **Werbungskostenpauschale** kann jeder Arbeitnehmer pauschal 1.230 Euro als Werbungskosten ansetzen, ohne Belege vorlegen zu müssen. Das umfasst Kosten für den Arbeitsweg, Fachliteratur oder Büromaterialien. Dieser Betrag wird immer automatisch berücksichtigt, auch wenn keine höheren beruflichen Ausgaben angefallen sind.

Wer zum Arbeitsplatz fahren muss, kann für den Weg zur Arbeit die sogenannte **Pendlerpauschale** ansetzen: pro Kilometer (einfache Strecke) 0,30 Euro, unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel. Ab dem 21. Kilometer steigt der Betrag auf 0,38 Euro pro Kilometer.

WISO Steuer-Tipp:

Geben Sie einfach Ihre Adresse und die Ihres Arbeitsorts ein und WISO Steuer berechnet mit dem integrierten Google Maps-Routenplaner automatisch die für Sie beste Entfernung für die Pendlerpauschale.



Bei Dienstreisen mit dem eigenen Auto können Sie für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrten) pauschal 0,30 Euro als Fahrtkosten abrechnen, wenn Sie sich diese nicht steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen. Zusätzlich kann eine **Pauschale für Verpflegung** hinzukommen: 14 Euro bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden und 28 Euro bei 24 Stunden.

Wer zu Hause am Küchentisch arbeitet, profitiert von der **Homeoffice-Pauschale** (Tagespauschale): Für jeden Tag sind pauschal 6 Euro anrechenbar. Das Finanzamt akzeptiert bis zu 210 Arbeitstage im Homeoffice, also maximal 1.260 Euro. Verfügen Sie hingegen über ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer, können Sie entweder die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig nach Fläche unbegrenzt absetzen oder eine Jahrespauschale von 1.260 Euro ansetzen, sofern das Arbeitszimmer ganzjährig genutzt wird. War es nicht das ganze Jahr, können pro Monat 105 Euro angesetzt werden.

Für **Arbeitsmittel** wie Stifte, Papier und sonstigen Bürobedarf gilt eine Nichtbeanstandungsgrenze: Sie können pauschal 103 Euro (in Baden-Württemberg 110 Euro) pro Jahr absetzen, anstatt kleine Rechnungsbeträge mühsam einzutragen. Für **Telefon- und Internetkosten** können 20 Prozent der monatlichen Ausgaben als Werbungskosten abgesetzt werden – wenn die private Flatrate auch beruflich genutzt wird. Das Finanzamt erkennt dabei pauschal bis zu 20 Euro pro Monat an, was einem Höchstbetrag von 240 Euro im Jahr entspricht.

Sie haben einen Bewerbungsmarathon hinter sich? Dann können Sie die Nichtbeanstandungsgrenze für **Bewerbungskosten** nutzen. Für jede Bewerbung per E-Mail setzen Sie 2,50 Euro als Werbungskosten an. Wer die Bewerbungen oldschool per Post verschickt hat, kann sogar 8,50 Euro je Bewerbung abrechnen. Vergessen Sie auch hier die Fahrtkosten- und die Verpflegungspauschale nicht. Wenn zum neuen Job auch ein Wohnortwechsel ➤

ansteht, sollten Sie an die **Umzugskostenpauschale** denken. Bei einem berufsbedingten Umzug können Sie seit dem 1. März 2024 pauschal 964 Euro für sogenannte sonstige Umzugskosten ansetzen – ganz ohne Belege. Dazu zählen Kosten wie Gebühren für die Ummeldung oder kleinere Ausgaben für den Umzug, zum Beispiel Trinkgelder für Umzugshelfer. Weitere Ausgaben, etwa für ein Umzugsunternehmen oder Besichtigungsfahrten, lassen sich zusätzlich zur Pauschale absetzen. Geben Sie einfach die Details Ihres Umzugs ein und WISO Steuer kümmert sich um die korrekte Berechnung und Berücksichtigung der Pauschale.

Auch die **Reinigung der Arbeitskleidung** ist anrechenbar: Waschen Sie Ihre Berufskleidung selbst, können Sie beispielsweise für eine Waschmaschinenladung Buntwäsche 0,76 Euro absetzen. Für eine Ladung Kondentrockner sind es 0,55 Euro.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gibt es die **Ehrenamtpauschale** und die **Übungsleiterpauschale**. Arbeiten Sie ehrenamtlich in einem Verein oder einer gemeinnützigen Organisation, sind bis zu 840 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Als Übungsleiter (etwa Trainer oder Erzieher) können Sie bis zu 3.000 Euro im Jahr steuerfrei erhalten. Beide Pauschalen lassen sich für unterschiedliche Tätigkeiten kombinieren, sodass bis zu 3.840 Euro steuerfrei möglich sind.

So sparen Familien mit Pauschalen

Das Finanzamt berücksichtigt Kinder mit dem **Kinderfreibetrag**, der 2024 bei 6.384 Euro liegt und rückwirkend auf 6.612 Euro erhöht werden soll. Hinzu kommt der BEA-Freibetrag von 2.928 Euro pro Kind. Automatisch wird geprüft, ob der Freibetrag oder das Kindergeld günstiger ist. Wird der Freibetrag angerechnet, wird das Kindergeld im Steuerbescheid verrechnet.

Alleinerziehende Elternteile haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 4.260 Euro jährlich. Für jedes weitere Kind gibt es zusätzlich 240 Euro. Voraussetzung ist, dass der alleinerziehende Elternteil alleinstehend ist.

Wer unentgeltlich eine pflegebedürftige Person betreut, kann abhängig vom Pflegegrad einen **Pflegepauschbetrag** erhalten: 600 Euro bei Pflegegrad 2, 1.100 Euro bei Pflegegrad 3 und 1.800 Euro ab Pflegegrad 4. Wird die Pflege gemeinsam mit einer weiteren Person übernommen, erhält jede pflegende Person die Hälfte des Pauschbetrags.

Pauschalen für Ruheständler

Wenn Sie als Rentner Ihre Steuererklärung abgeben, wird ein **Pauschbetrag für Werbungskosten** von 102 Euro im Jahr automatisch bei den steuerpflichtigen Renteneinnahmen berücksichtigt. Hatten Sie höhere Ausgaben, etwa für einen Rentenberater, geben Sie diese in der Steuererklärung an. Dann werden diese statt der Pauschale abgesetzt.

Menschen mit Behinderung können einen **Behindertenpauschbetrag** abziehen. Dieser beginnt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 mit 384 Euro und reicht bis zu 7.400 Euro für Blinde und hilflose Personen. Zusätzlich kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Fahrtkostenpauschale von 900 Euro oder 4.500 Euro gewährt werden.

Weitere Pauschalen

Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden sind bis zu 1.000 Euro pro Person und Jahr steuerfrei. Nur der darüber liegende Betrag wird mit 25 Prozent Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet. Mit der Steuererklärung kann eine ungünstige Verteilung der Freistellungsaufträge korrigiert werden.

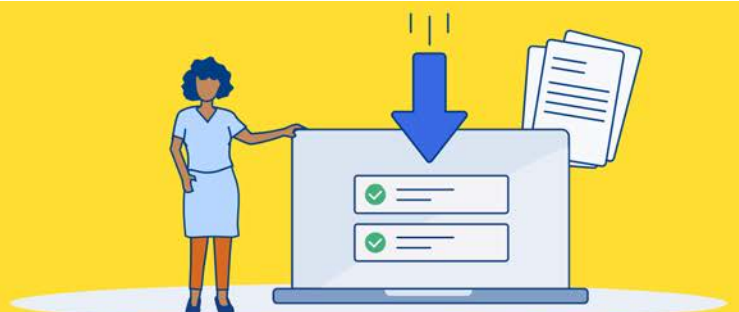
Privatausgaben wie Vorsorgeaufwendungen, Kirchensteuer, Spenden oder Kinderbetreuungskosten können als **Sonderausgaben** abgesetzt werden. Werden keine Kosten eingetragen, berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine Pauschale von 36 Euro, für gemeinsam veranlagte Ehepaare 72 Euro.

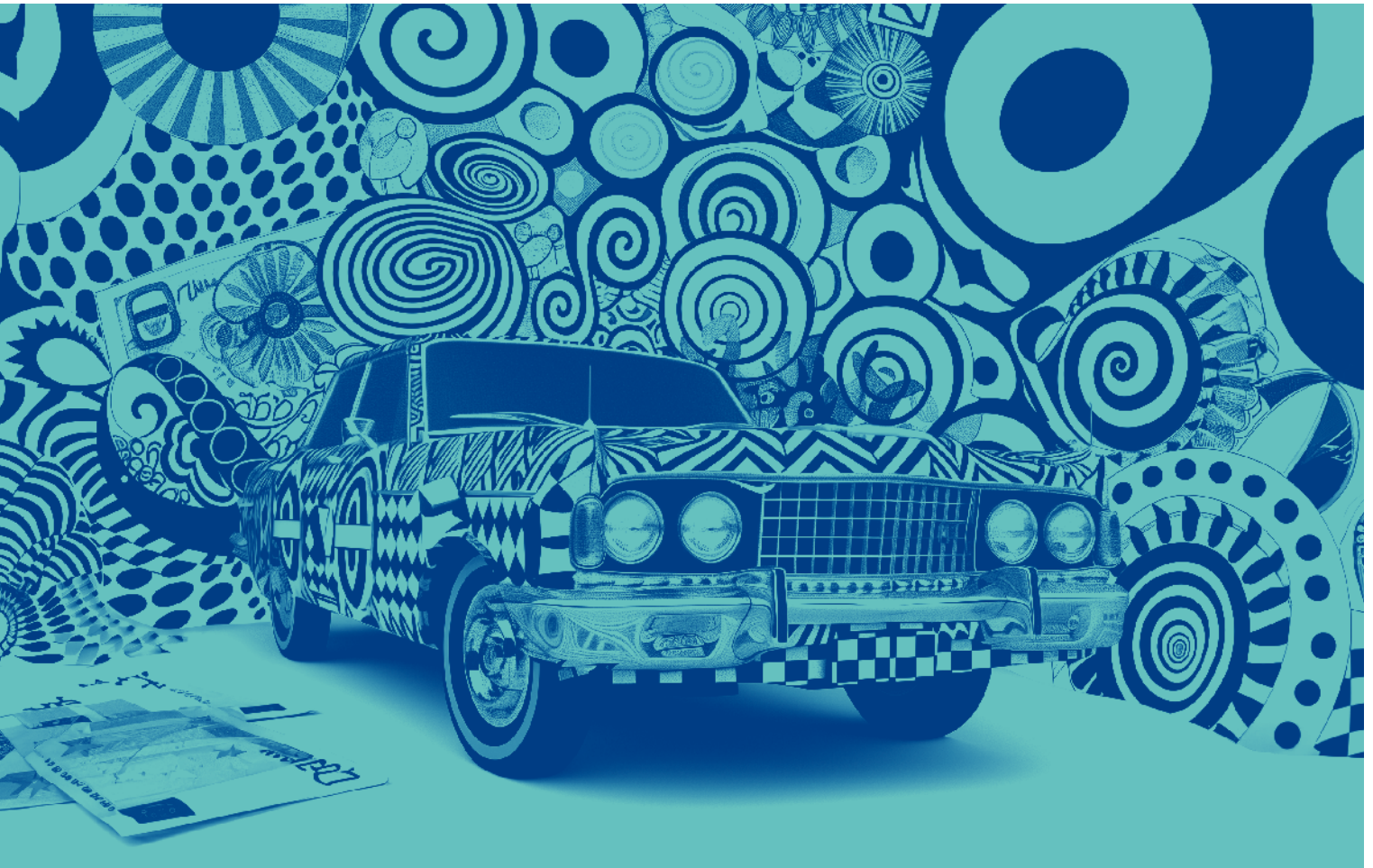
WISO Steuer-Tipp:

WISO Steuer kennt alle Pauschalen und rechnet sie automatisch an. Hatten Sie jedoch höhere Ausgaben, sollten Sie diese in Ihrer Steuererklärung eintragen. Für die schnellere Eingabe haben sie folgende Möglichkeiten: Belege aus der Steuer-Box nutzen und die Daten automatisch in die Eingabemaske eintragen lassen. Wenn Sie bereits das Steuer-Banking nutzen, reicht auch hier ein Klick, um die Daten aus der Vorschlagsliste zu übernehmen.

Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abruf





AUS FÜR DAS DEZEMBER-LEASING-MODELL

Selbstständige. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine wichtige Entscheidung zur steuerlichen Behandlung einer Leasing-Sonderzahlung für einen teilweise betrieblich genutzten Firmenwagen getroffen. In bestimmten Fällen ist das bisherige „Dezember-Leasing-Modell“ beendet.

Firmenwagen richtig einordnen

Bei der steuerlichen Betrachtung eines Firmenwagens, der im Eigentum eines Unternehmers steht, gibt es drei Kategorien:

1. Privatvermögen:

Wenn der Firmenwagen zu weniger als 10 Prozent für betriebliche Fahrten genutzt wird, zählt er zum Privatvermögen. In diesem Fall können die Kosten für den Wagen steuerlich nicht abgesetzt werden. Für betriebliche Fahrten kann der Unternehmer jedoch 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben absetzen. Alternativ kann er durch Aufzeichnung der tatsächlichen Kosten höhere Kosten berücksichtigen.

Kurz & knapp

Die Leasing-Sonderzahlung wird auf die gesamte Leasingdauer verteilt

Die Betriebsausgabe berechnet sich anteilig nach Nutzungsmonaten und betrieblichem Nutzungsanteil

Kosten werden so gleichmäßig über die Vertragslaufzeit verteilt



2. Gewillkürtes Betriebsvermögen:

Bei einer betrieblichen Nutzung des Firmenwagens zwischen 10 und 50 Prozent zählt er zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen. Der Unternehmer hat die Wahl: Er kann das Fahrzeug entweder dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zuordnen. Entscheidet er sich für das Betriebsvermögen, muss er ein Fahrtenbuch führen, um die Betriebsausgaben anteilig entsprechend der betrieblichen Nutzung zu berechnen.

3. Notwendiges Betriebsvermögen:

Wird der Wagen zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, gehört er automatisch zum notwendigen Betriebsvermögen. In diesem Fall können alle Kosten steuerlich abgesetzt werden. Die private Nutzung des Fahrzeugs muss jedoch versteuert werden, entweder nach der 1-%-Regelung oder durch die Fahrtenbuchmethode.

Least ein Unternehmer einen Firmenwagen, ist er weder zivil- noch wirtschaftsrechtlicher Eigentümer. Das Leasing als Nutzungsrecht gehört zum Privatvermögen. Nutzt er das geleaste Auto teilweise für den Betrieb, führt dieser Anteil zu Betriebsausgaben. Der steuerliche Fachbegriff hierfür lautet Nutzungseinlage. Nur wenn er den Wagen dauerhaft über 50 Prozent betrieblich nutzt, kann er den geleasten Wagen steuerlich genauso behandeln, als wenn er zum Betriebsvermögen gehören würde.

Was ist das Dezember-Leasing-Modell?

Beim Dezember-Leasing-Modell least ein Unternehmer ab Dezember für 36 Monate einen Firmenwagen und zahlt eine hohe Leasingonderrate gleich im Dezember. Durch eine intensive betriebliche Nutzung des Wagens in diesem Monat wird versucht, einen hohen Betriebsausgabenabzug zu erzielen.

Dies führte in der Vergangenheit zu hohen Steuervorteilen, da die Sonderzahlung fast vollständig als Betriebsausgabe abgesetzt werden konnte. Später wurde der Firmenwagen im deutlich geringeren Umfang betrieblich genutzt.

BFH zieht der Sonderzahlung den Stecker

Der BFH hat diesem Modell jedoch mit seinem Urteil vom 12. März 2024 (VIII R 1/21) einen Riegel vorgeschoben. Ein Unternehmer leaste im Dezember ein Fahrzeug,

das in diesem Monat zu 71 Prozent betrieblich genutzt wurde, und zahlte eine Leasing-Sonderzahlung in Höhe von 36.500 Euro. Er setzte 71 Prozent der Sonderzahlung als Betriebsausgabe an. Der Knackpunkt: Über die gesamte Leasingdauer von 36 Monaten betrug die betriebliche Nutzung laut Fahrtenbuch jedoch nur 12,16 Prozent.

Die Richter entschieden, dass eine betriebliche Nutzung von über 50 Prozent nur im Dezember des Streitjahres nicht ausreicht, um das Leasing-Nutzungsrecht als Betriebsvermögen zu qualifizieren. Daher können nur die anteiligen Kosten für berufliche Fahrten als Betriebsausgaben abgesetzt werden, was als Nutzungseinlage bezeichnet wird. Der Unternehmer kann die Sonderzahlung also nicht vollständig sofort absetzen, sondern nur den Anteil, der auf die berufliche Nutzung entfällt, verteilt über die gesamte Leasingdauer.

Im Streitjahr konnte daher nur 1/36 der Sonderzahlung angesetzt werden, multipliziert mit dem Nutzungsanteil von 71 Prozent im Dezember, was zu einer abzugsfähigen Betriebsausgabe von rund 720 Euro führte.

Praktische Bedeutung

Die Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Leasing-Sonderzahlungen bei gemischt genutzten Firmenautos:

- Steuerzahler müssen die Sonderzahlung auf die gesamte Leasingdauer verteilen.
- Dabei muss die tatsächliche betriebliche Nutzung als Basis genommen werden.
- Dies führt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Kosten entsprechend der betrieblichen Nutzung. Eine einmalige hohe Betriebsausgabe im Jahr der Zahlung wird so verhindert.

Selbstständige sollten ihre Leasingverträge und die entsprechenden Sonderzahlungen im Hinblick auf die neue Rechtsprechung überprüfen und gegebenenfalls ihre Steuererklärungen anpassen. So können unangenehme Überraschungen bei Betriebsprüfungen vermieden und eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast erreicht werden.



Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





STEUERPFLICHT IM RUHESTAND

Rentner. Nach einem langen Arbeitsleben noch eine Steuererklärung einreichen zu müssen ist für viele nur schwer verständlich. Doch das deutsche Steuerrecht macht hier keine Ausnahme: Auch Renten können steuerpflichtig sein. Ab wann genau greift diese Steuerpflicht, und welche Rolle spielen dabei Begriffe wie Grundfreibetrag, Rentenfreibetrag und Vorauszahlungen?

Ab wann wird Rente steuerpflichtig?

Rentner müssen immer dann eine Steuererklärung abgeben, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen den sogenannten Grundfreibetrag überschreitet. Dieser Grundfreibetrag dient dazu, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen und wird jährlich angepasst. Für das Jahr 2023 liegt er bei 10.908 Euro für Alleinstehende und 21.816 Euro für Verheiratete, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Kurz & knapp

Rentner müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt

Der Rentenfreibetrag wird im zweiten Rentenjahr festgelegt und bleibt danach unverändert

Bei Steuernachzahlungen von über 400 Euro kann das Finanzamt Vorauszahlungen für das nächste Jahr festsetzen

Jahr	Grundfreibetrag bei Singles	Grundfreibetrag bei Ehepaaren
2022	10.347 Euro	20.694 Euro
2023	10.908 Euro	21.816 Euro
2024	11.784 Euro	23.568 Euro *

**geplant lt. Gesetzesentwurf zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums*

Das zu versteuernde Einkommen ist aber nicht nur die Rente selbst. Es umfasst auch andere Einkünfte wie etwa Mieteinnahmen oder noch erhaltenen Arbeitslohn. Sobald die Summe aller Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigt, entsteht die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung.

Rentenfreibetrag: Wie viel Rente bleibt steuerfrei?

Neben dem Grundfreibetrag ist der Rentenfreibetrag entscheidend für die Besteuerung. Dieser Freibetrag bestimmt, welcher Teil der Rente steuerfrei bleibt, und wie viel versteuert werden muss. Er wird einmalig im zweiten Jahr des Renteneintritts festgelegt und bleibt ab dann für die gesamte Dauer des Rentenbezugs gleich. Das führt allerdings dazu, dass Rentenerhöhungen in Folgejahren zu 100 Prozent besteuert werden.

Der Rentenfreibetrag hängt von dem Jahr ab, in dem Sie in Rente gehen. Je später der Renteneintritt, desto niedriger fällt der Freibetrag aus. Wer im Jahr 2023 in Rente gegangen ist, hat beispielsweise einen steuerfreien Anteil von 17,5 Prozent. Die übrigen 82,5 Prozent müssen versteuert werden.

Beispiel: Renteneintritt 2023

Max Müller geht im Juli 2023 in Rente. Er erhält von Juli bis Dezember 11.400 Euro von der Deutschen Rentenversicherung.

1. Jahr des Rentenbeginns

Bruttorente von Herrn Müller:

11.400 EUR für 6 Monate

Steuerfreier Anteil:

17,5 % von 11.400 Euro = 1.995 Euro

Dieser Betrag bleibt steuerfrei.

Steuerpflichtiger Anteil:

82,5 % von 11.400 Euro = 9.405 Euro

Dieser Betrag ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Hätte Max Müller nur die Rente, würde er mit dem steuerpflichtigen Anteil unter dem Grundfreibetrag von 10.908 Euro liegen, müsste keine Steuererklärung abgeben und auch keine Einkommensteuer zahlen. Häufig wird im Jahr des Rentenbeginns aber noch zusätzlich Arbeitslohn erzielt. Überschreitet das steuerpflichtige Gesamteinkommen aus Rente und Arbeitslohn, nach Abzug der Werbungskosten, den Grundfreibetrag, ist eine Steuererklärung erforderlich. Das Finanzamt prüft dann, ob eine Steuernachzahlung fällig ist. Bereits gezahlte Lohnsteuer aus dem Arbeitsverhältnis wird dabei angerechnet.

2. Jahr des Rentenbeginns

Im zweiten Rentenjahr erhält Max Müller nur noch seine Altersrente. Durch die Rentenerhöhung im Juli 2024 von 4,57 Prozent steigt seine Jahresrente auf 23.321 Euro. Auch hier gilt, dass 17,5 Prozent seiner Rente steuerfrei bleiben. Die übrigen 82,5 Prozent bzw. 19.240 Euro sind steuerpflichtig. Damit liegt Max Müller über dem Grundfreibetrag (2024: 11.784 Euro). Er muss also eine Steuererklärung abgeben und auch Einkommensteuer nachzahlen. Das Finanzamt setzt einen jährlichen Rentenfreibetrag von 4.081 Euro fest.

Achtung: Vorauszahlungen

Mit dem aktuellen Steuerbescheid rechnet das Finanzamt auch separat aus, wie hoch die Steuernachzahlung im nächsten Jahr ausfallen könnte. Übersteigt diese Nachzahlung 400 Euro, ist das Finanzamt verpflichtet, Vorauszahlungen festzusetzen. Diese sollen verhindern, dass sich größere Nachzahlungen in den kommenden Jahren anhäufen. Die Vorauszahlungen sind quartalsweise zu leisten, immer zum 10. des Monats.

Normalerweise wird die geschätzte Nachzahlung gleichmäßig auf die 4 Vorauszahlungszeitpunkte verteilt. Sind jedoch einige dieser Termine bereits verstrichen, darf das Finanzamt die restliche Summe auf die verbleibenden Zahlungstermine festlegen. Die Abschläge werden einfach erhöht.

Für Rentenempfänger wie Max Müller kann dies folgendes bedeuten: Er muss, je nach Höhe seiner steuerpflichtigen Einkünfte, für das Jahr 2023 Steuern nachzahlen und gleichzeitig auch noch für 2024 Steuern Vorauszahlen. Es droht also oft eine doppelte Belastung

Mit diesen Kosten sparen Ruheständler bei der Steuer

- Behindertenpauschbetrag
- Kosten für Medikamente oder Kur
- Ausgaben für Hilfsmittel (etwa Brille oder Hörgerät)
- Kosten für Fahrten zu Ärzten oder Apotheke
- Schornsteinfeger, Heizungswartung
- Handwerkerkosten im Eigenheim
- Spenden

Immer mehr Renten steuerpflichtig

Im Jahr 2023 waren im Durchschnitt 68 Prozent der Rentenleistungen in Deutschland einkommensteuerpflichtig, wie das [Statistische Bundesamt](#) mitteilt. Besonders betroffen sind Rentner, deren Renteneinkommen durch Rentenerhöhungen gestiegen ist. Im Jahr 2020 mussten rund 40 Prozent der Rentner Einkommensteuer zahlen.

Sie wissen nicht, ob Sie über dem Grundfreibetrag liegen?

Lassen Sie es WISO Steuer für Sie berechnen. Richten Sie dazu den Steuer-Abruf ein, mit dem Ihre Bescheinigung über Ihren Rentenbezug abgerufen wird. Anhand der Daten berechnet WISO Steuer, ob Sie über dem Betrag liegen und somit Steuern nachzahlen müssen. Praktisch: Ist eine Steuererklärung notwendig, haben Sie die Rentendaten dank Steuer-Abruf automatisch in Ihrer Erklärung und müssen nichts selbst tippen. In diesem Fall erhalten Sie auch Tipps, mit welchen Kosten Sie die Steuer drücken können. So verpassen Sie keinen Steuervorteil. <

Tipp:

Sie bekommen die jährliche Rentenbescheinigung noch nicht? Beantragen Sie diese online:

[Zur deutschen Rentenversicherung](#)

Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

Mehr zu finanzblick





AUSBLICK: DAS SOLL SICH BEI DER STEUER AB 2024 ÄNDERN

Alle Steuerzahler. Aktuell befinden sich gleich drei Steuergesetze im parlamentarischen Verfahren. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten geplanten Steueränderungen. Einige sollen bereits rückwirkend für 2024 gelten.

Grund- und Kinderfreibetrag 2024 sollen rückwirkend angehoben werden

Das Bundeskabinett hat am 24. Juli den **Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024** beschlossen. Damit soll rückwirkend der Grundfreibetrag 2024 um 180 Euro auf 11.784 Euro angehoben werden. Arbeitgeber sollen dies mit der Gehaltsabrechnung im Dezember berücksichtigen.

Kurz & knapp

Grund- und Kinderfreibetrag sollen 2024 rückwirkend und auch 2025 sowie 2026 erhöht werden

Ab 2030 sollen die **Steuerklassen 3 und 5** abgeschafft werden

Die drei geplanten Steuergesetze benötigen noch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat

Auch Familien dürfen sich freuen: Der Kinderfreibetrag 2024 soll rückwirkend um 228 Euro erhöht werden. Er beträgt dann 6.612 Euro pro Kind. Hinzu kommt der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA), der unverändert bei 2.928 Euro pro Kind bleibt.

Weitere Erhöhungen 2025/2026

Im **Regierungsentwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes** sind weitere Erhöhungen in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehen. Der Grundfreibetrag 2025 soll auf 12.084 Euro und 2026 auf 12.336 Euro angehoben werden. Der Unterhaltshöchstbetrag bei den außergewöhnlichen Belastungen ist immer mit dem Grundfreibetrag identisch. Dementsprechend können auch höhere Unterhaltszahlungen abgezogen werden.

Außerdem sollen die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs ab 2025 angepasst werden, um eine kalte Progression zu vermeiden. Der Eckwert für die sogenannte Reichensteuer, ab dem Einkünfte mit 45 Prozent besteuert werden, soll allerdings unverändert bleiben. Die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag sollen ebenfalls angehoben werden.

Erneut erhöht werden soll der Kinderfreibetrag: 2025 auf 6.672 Euro, 2026 auf 6.828 Euro. Das Kindergeld soll zunächst um 5 Euro auf 255 Euro steigen. 2026 soll es dann bei 259 Euro im Monat liegen.

Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination 3 und 5

Ehepaare, die unterschiedlich verdienen, nutzen häufig die Steuerklassenkombination 3 und 5. Das wird

voraussichtlich nur noch bis Ende 2029 möglich sein. Zum 1. Januar 2030 soll die Finanzverwaltung die Steuerklassen 3 und 5 in das Faktorverfahren überführen.

Das heißt, Ehepaare bekommen für den monatlichen Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber jeweils die Steuerklasse 4 mit einem individuellen Faktor zugeteilt. Jeder Partner zahlt dann im Jahresverlauf den Lohnsteueranteil gemäß seinem Beitrag am Gesamtverdienst. Die voraussichtliche Gesamtlohnsteuer wird so gerecht zwischen beiden Partnern aufgeteilt. Dann muss das Paar allerdings nach Ablauf des Steuerjahres eine Steuererklärung abgeben. Während bei der 3/5-Kombination häufig mit einer Steuernachzahlung zu rechnen ist, dürften die künftigen Lohnsteuerabzüge in etwa dem endgültigen Steuerergebnis entsprechen. Bezüglich der gesamten Einkommensteuerbelastung des Paares ändert sich durch die Reform der Steuerklassen nichts. Doch die bisher mögliche Optimierung von Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Elterngeld durch eine geschickte und frühzeitige Steuerklassenwahl, wird dadurch erheblich eingeschränkt.

Geplante Änderungen für Unternehmen

Ab 2025 sollen Unternehmen von Verbesserungen bei Abschreibungen profitieren. Die degressive Abschreibung soll für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (zum Beispiel Firmenautos, Maschinen etc.) fortgeführt und wieder auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, höchstens 25 Prozent, angehoben werden. Die bisherige Sammelabschreibung soll deutlich verbessert werden. Hierfür sollen künftig Wirtschaftsgüter über 800 Euro bis 5.000 Euro netto zusammengefasst über 3 Jahre verteilt abgeschrieben werden (Poolabschreibung). >

Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App



Sehr umstritten ist die geplante Einführung, bestimmte Steuergestaltungen in Deutschland an die Finanzverwaltung melden zu müssen. Dieses Vorhaben stand bereits im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes und wurde doch nicht umgesetzt. Jetzt versucht es die Bundesregierung im Steuerfortentwicklungsgesetz erneut.

So bleibt beim weiteren Gesetzgebungsverfahren abzuwarten, was tatsächlich kommen wird. Das wird erst nach der notwendigen Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat feststehen.

Jahressteuergesetz 2024

Das betrifft auch den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024, den das Bundeskabinett am 5. Juni beschlossen hat. Er umfasst rund 130 steuerrechtliche Änderungen. Hervorzuheben sind folgende geplante Maßnahmen:

- **Photovoltaikanlagen:** Geplant ist eine Erhöhung der zulässigen Bruttoleistung von 15 Kilowatt-Peak (kWp) auf 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit für ab 2025 angeschaffte Anlagen. Außerdem soll klargestellt werden, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.
- **Pauschalbesteuerung eines Mobilitätsbudgets:** Für die kurzfristige Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen, wie Car-Sharing oder E-Scooter, kann der Arbeitgeber einen Sachbezug (zum Beispiel Gutscheine) oder Zuschuss bis zu 2.400 Euro im Jahr gewähren und diesen pauschal mit 25 Prozent versteuern. Vorausgesetzt, er wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt.
- **150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen:** Bekommen Sie für gesundheitsbewusstes Verhalten von der Krankenkasse einen Bonus gezahlt, können Sie gegebenenfalls weniger Sonderausgaben absetzen. Nach einer Vereinfachungsregel der Finanzverwaltung gilt das nicht für einen Bonus bis 150 Euro pro Person und Jahr. Diese Regel soll künftig dauerhaft gesetzlich festgeschrieben werden. Zudem soll der Steuerpflichtige künftig nachweisen können, dass Bonuszahlungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind.
- **Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer:** Die Besteuerungsgrenze soll ab 2025 angehoben werden auf 25.000 Euro beim Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (aktuell: 22.000 Euro) und 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr (aktuell: 50.000 Euro). Für die Nutzung der Kleinunternehmerregelung in anderen EU-Staaten soll ein besonderes Meldeverfahren mit Kleinunternehmer-Identifikationsnummer eingeführt werden.
- **Vorsteuerpauschale für Landwirte:** Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen noch für 2024 auf 8,4 Prozent reduziert werden. Für das Jahr 2025 ist eine weitere Absenkung auf 7,8 Prozent geplant.

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Alexander Müller, Udo Reuß

Redaktionsschluss

29.08.2024

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Stefan Schrön, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.